

RS Vwgh 1998/11/26 98/16/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §119;

B-VG Art132;

VwGG §27 Abs1 idF 1995/470;

Rechtssatz

Der Bf hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Eingangsabgabenbefreiung glaubhaft zu machen. Ist der Bf trotz Aufforderung der Beh dazu nicht bereit, dann ist auf Grund der Aktenlage zu entscheiden. Ein gesetzliches Hindernis zur Entscheidung lag nicht vor. Auf eine "Verantwortung" des Bf an der Fristüberschreitung kommt es nicht an, sodaß die Verletzung der Entscheidungspflicht vom Bf zu Recht geltend gemacht wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160162.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at